

# THERMA Fernwärme

## Preisblatt ab 01.01.2021



### 1. Verbrauchspreis

	netto ct/kWh	brutto* ct/kWh
Fernwärme	5,09	6,06
	EUR/MWh	EUR/MWh
Fernwärme	50,90	60,60

Mit diesem Preis wird die verbrauchte Wärme bezahlt, also die bezogene, am Zähler gemessene Heizwassermenge.

### 2. Jahresservicepreis

je angefangene 28,125 l/h\*\* eingestelltem Heizwasservolumenstrom

	netto EUR/Einheit und pro Jahr	brutto* EUR/Einheit und pro Jahr
für die ersten 25 Einheiten***	132,15	157,26
für weitere 25 Einheiten	120,38	143,25
für weitere 150 Einheiten	118,73	141,29
für weitere 400 Einheiten	117,01	139,24
für alle weiteren Einheiten	115,38	137,30

Der Servicepreis ist unabhängig vom Verbrauch, mit ihm werden die Kosten der Wärmebereitstellung abgegolten. Der Servicepreis hängt von der eingestellten Heizwasserdurchflussmenge ab. Der Kunde ist verpflichtet, MVV Energie alle zur Bildung der Preise notwendigen Angaben zu machen und MVV Energie jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse mitzuteilen, die eine Änderung der Preise zur Folge haben. Bei Änderungen des Heizwasservolumenstroms gilt der neue Jahresservicepreis ab dem Tage, an dem die Einstellung des neuen Heizwasservolumenstroms erfolgt ist.

### 3. Verrechnungspreis

Zählergröße	netto EUR/Jahr	brutto* EUR/Jahr
bis Qn 2,5	93,62	111,41
bis Qn 10	168,52	200,54
bis Qn 60	224,68	267,37
bis Qn 150	355,77	423,37

Der Verrechnungspreis ist ein Entgelt für die Messeinrichtung, Zählereinrichtung, den turnusmäßigen Austausch und die Abrechnung.

### 4. Preis für Heizwasserfehlmengen

Zählergröße	netto EUR/m³	brutto* EUR/m³
bis Qn 2,5	4,00	4,76

### 5. Preisänderungsklauseln Norm-Sondervertrag

Die ab 1. Juli 2020 geltenden Klauseln zur Änderung der Fernwärmepreise gemäß § 24 Abs. 4 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) sind nachfolgend dargestellt.

Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus dem Verbrauchspreis VP, dem Jahresservicepreis SP und dem Verrechnungspreis RP. Diese Preisbestandteile werden nach folgenden Bestimmungen und Formeln angepasst.

5.1. Der Verbrauchspreis VP ist im Kostenelement zu 2 % an die CO<sub>2</sub>-Zertifikatepreise, zu 22 % an den Kohlepreis, zu 20 % an den Lohnindex, 16 % sind fix, sowie im Marktelement zu 20 % an den Gaspreisindex, zu 10 % an den Heizölpreis und zu 10 % an den Strompreisindex gebunden.

$$VP = VP_0 \times (0,02 \text{ CO}_2/\text{CO}_{20} + 0,22 \text{ K}/\text{K}_0 + 0,2 \text{ L}/\text{L}_0 + 0,16 + 0,2 \text{ EG}/\text{EG}_0 + 0,1 \text{ HEL}/\text{HEL}_0 + 0,1 \text{ S}/\text{S}_0)$$

5.2. Der Jahresservicepreis SP und der Verrechnungspreis RP sind jeweils zu 50% an den Lohnindex und zu 50% an den Preisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten gebunden. Jahresservicepreis und Verrechnungspreis ändern sich jeweils nach folgenden Formeln:

$$SP = SP_0 \times (0,5 \text{ L}/\text{L}_0 + 0,5 \text{ I}/\text{I}_0)$$

$$RP = RP_0 \times (0,5 \text{ L}/\text{L}_0 + 0,5 \text{ I}/\text{I}_0)$$

#### 5.3. Hierbei bedeuten:

VP = Verbrauchspreis bei Vollausschöpfung der Preisänderungsklausel  
 VP<sub>0</sub> = Basis-Verbrauchspreis netto (Stand 1. Juli 2019) in Höhe von 5,10 ct/kWh  
 SP = Jahresservicepreis bei Vollausschöpfung der Preisänderungsklausel  
 SP<sub>0</sub> = Basis-Jahresservicepreis netto (Stand 1. Juli 2019) in Höhe von

(bezogen auf die eingestellte Wassermenge)	Euro/Einh./Jahr
für die ersten 25 Einheiten***	128,90

für weitere 25 Einheiten	117,42
für weitere 150 Einheiten	115,81
für weitere 400 Einheiten	114,13
für alle weiteren Einheiten	112,54

RP = Verrechnungspreis bei Vollausschöpfung der Preisänderungsklausel  
 RP<sub>0</sub> = Basis-Verrechnungspreis netto (Stand 1. Juli 2019) in Höhe von

(bezogen auf die Zählergröße)	Euro/Jahr
bis Qn 2,5	91,32
bis Qn 10	164,37
bis Qn 60	219,15
bis Qn 150	347,01

L = Der letzte zum Anpassungsstichtag vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Jahresindex der tariflichen Monatsdienste ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig Energieversorgung (früheres Bundesgebiet) in Höhe von 109,6 (Stand 2015 = 100) für das Jahr 2019 - veröffentlicht in „Verdienste und Arbeitskosten, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“ (Fachserie 16, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes)

L<sub>0</sub> = Der Basis-Jahresindex 2018 entsprechend L in Höhe von 105,8 (Stand 2015 = 100) veröffentlicht in „Verdienste und Arbeitskosten, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten Lange Reihe“ (Statistisches Bundesamt, Artikelnummer 5622203193245, erschienen am 28.02.2020)

I = Der letzte zum Anpassungsstichtag vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Jahresindex der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd.Nr. 3) in Höhe von 104,6 (Stand 2015 = 100) für das Jahr 2019 - nach den amtlichen Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte - Erzeugerpreise (Deutschland)

I<sub>0</sub> = Der Basis-Jahresindex 2018 entsprechend I in Höhe von 103,1 (Stand 2015 = 100) veröffentlicht in Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 (Statistisches Bundesamt, Artikelnummer 5612401201034, erschienen am 20.04.2020)

CO<sub>2</sub> = Der letzte zum Anpassungsstichtag von der EEX ermittelte Jahresdurchschnitt der CO<sub>2</sub>-Zertifikate-Abrechnungspreise für das Marktgebiet ECarbix in Höhe von 24,75 Euro/t für das Jahr 2019

CO<sub>20</sub> = Der Basis-Jahresdurchschnittspreis 2018 entsprechend CO<sub>2</sub> in Höhe von 15,77 Euro/t veröffentlicht in <https://www.fernwaerme-info.com/service/eex-boersendaten/>

K = Der letzte zum Anpassungsstichtag vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Jahresindex der Einfuhrpreise Steinkohle in Höhe von 125,0 (Stand 2015 = 100) für das Jahr 2019, veröffentlicht in „Preise - Preisindizes für die Einfuhr“ (Fachserie 17, Reihe 8.1 des Statistischen Bundesamtes)

K<sub>0</sub> = Der Basis-Jahresindex 2018 entsprechend K in Höhe von 144,1 (Stand 2015 = 100), veröffentlicht in Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 8.1 (Statistisches Bundesamt, Artikelnummer 5614101201034, erschienen am 29. April 2020)

HEL = Der jeweilige Durchschnittspreis des vorausgegangenen Kalenderjahres pro Hektoliter (hl) leichtes Heizöl (in Euro) bei Abnahme von 40 bis 50 hl (Geltungsbereich Deutschland) in Höhe von 56,67 Euro/hl für das Jahr 2019 nach den amtlichen Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte - Erzeugerpreise (Deutschland)

HEL<sub>0</sub> = Durchschnittspreis des leichten Heizöls im Kalenderjahr 2018 bei Abnahme von 40 bis 50 hl (Geltungsbereich Deutschland) in Höhe von 57,82 Euro/hl, veröffentlicht in Fachserie 17, Reihe 2 (Statistisches Bundesamt, Artikelnummer 5612402201034, erschienen am 14.04.2020)

EG = Der letzte zum Anpassungsstichtag vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Jahresindex für Erdgas (bei Abgabe an Haushalte, Lfd.Nr. 632) in Höhe von 96,2 (Stand 2015 = 100) für das Jahr 2019 nach den amtlichen Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte - Erzeugerpreise (Deutschland)

EG<sub>0</sub> = Der Basis-Jahresindex 2018 für Erdgas entsprechend EG in Höhe von 92,5 (Stand 2015 = 100) veröffentlicht in Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 (Statistisches Bundesamt, Artikelnummer 5612401201034, erschienen am 20.04.2020)

S = Der letzte zum Anpassungsstichtag vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Jahresindex für elektrischen Strom (bei Abgabe an Haushalte, Lfd.Nr. 621) in Höhe von 106,4 (Stand 2015 = 100) für das Jahr 2019 nach den amtlichen Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte - Erzeugerpreise (Deutschland)

$S_0$  = Der Basis-Jahresindex 2018 für elektrischen Strom entsprechend S in Höhe von 103,2 (Stand 2015 = 100) veröffentlicht in Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 (Statistisches Bundesamt, Artikelnummer 5612401201034, erschienen am 20.04.2020)

- 5.4. Die Fachserie 17 Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, die Fachserie 17 Reihe 8.1 „Index der Einfuhrpreise“, sowie die Fachserie 16 Reihe 4.3 „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“ können jeweils aktuell eingesehen werden über den Link des Statistischen Bundesamtes: [https://www.destatis.de/DE/Themen/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/_inhalt.html)

Die CO<sub>2</sub>-Zertifikatepreise können unter folgendem Link eingesehen werden <https://www.fernwaerme-info.com/service/eex-boersendaten/>

Alle zuvor genannten Basisindizes und -werte können auch auf der Homepage von MVV Energie unter [www.mvv.de/energie/fernwaerme/therma](http://www.mvv.de/energie/fernwaerme/therma) eingesehen werden.

- 5.5. Wird ein in den Preisänderungsklauseln genannter Wert nicht mehr publiziert, oder wird oder ist er ungültig bzw. unwirksam, verpflichten sich die Vertragspartner, den Faktor durch einen solchen zu ersetzen, der in seinem wirtschaftlichen Erfolg den Vereinbarungen des ursprünglichen Vertrages möglichst nahekommt. Dasselbe gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden oder vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgen. Umbasierungen der Indizes erfolgen entsprechend den Vorgaben der Statistik führenden Stellen.
- 5.6. Der Verbrauchspreis (in ct/kWh) sowie die Jahresservicepreise (in Euro/Einheit und Jahr bzw. Euro/kWh) und die Verrechnungspreise (in Euro/Jahr) werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet
- 5.7. MVV Energie ist berechtigt, Preise und Preisänderungsklauseln zu ändern. Die Änderung wird erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

## 6. Anwendung der Preisänderungsklauseln

Soweit MVV Energie von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht oder nicht in vollem Umfange Gebrauch macht, behält sie sich eine spätere Ausschöpfung der Preisänderungsklausel vor. Nachforderungen für bereits abgerechnete Monate werden nicht erhoben.

## 7. Verzugskosten

- 7.1. Mahnkosten (§ 27, Abs. 2 AVBFernwärmeV)  
Bei Zahlungsverzug kann MVV Energie, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Vertragspartner der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.
- 7.2. Verzugszinsen  
Die Kosten für Bankrückbelastungen werden jeweils in Höhe des Betrags, mit dem MVV Energie belastet wurde, an den Vertragspartner weiter berechnet. Die Verzugszinsen werden gemäß BGB § 288 berechnet.

## 8. Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33, Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Für die Wiederaufnahme der Wärmeversorgung nach einer Einstellung kann MVV Energie die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Vertragspartner der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

## 9. Leistungsanpassung

Wünscht der Vertragspartner eine Leistungsanpassung, ist die erste Anpassung für das Anschlussobjekt, unabhängig neuer Eigentümerverhältnisse, Neu- oder Umbauten kostenlos und ist für mindestens ein Jahr (Jahresservicepreis) einzuhalten. Eine weitere Anpassung innerhalb dieser zwölf Monate ist nicht möglich. Jede Anpassung muss nach Rücksprache und Berechnung z. B. mit einem Heizungsinstallateur oder Energieberater über die anzupassende Heizwasserdurchflussmenge (Wärmeeinheiten) schriftlich eingereicht werden. Hierfür verwendet der Anschlussnehmer das Formblatt Leistungsanpassung, welches MVV Energie dem Anschlussnehmer auf Nachfrage gerne zusendet oder auf der Homepage [www.mvv.de/energie/fernwaerme/therma](http://www.mvv.de/energie/fernwaerme/therma) zum Download zur Verfügung gestellt wird.

Änderungen des Heizwasservolumenstroms können nur während des Betriebes der Heizanlage durchgeführt werden.

## 10. Anpassungen bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

- 10.1. Sollten sich die unmittelbaren Kosten von MVV Energie für die Wärmelieferung derart ändern, dass die mittels Preisänderungsklausel mögliche Anpassung der Preise der Änderung nicht mehr ausreichend Rechnung trägt, ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Vertragsanpassung kann in einem solchen Falle insbesondere durch Änderung der Basispreise und/oder der Faktoren der Preisänderungsklausel erfolgen.
- 10.2. Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich unmittelbar auf die Kosten der Wärmelieferung von MVV Energie oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist MVV Energie berechtigt, die Preise entsprechend dem Umfang der Änderung anzupassen oder dem Vertragspartner die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen von dem Zeitpunkt an, an dem die Änderung in Kraft tritt. Bei Wegfall oder Senkung der vorgenannten Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben ist MVV Energie verpflichtet, die Preise entsprechend dem Umfang der Änderung zu senken, von dem Zeitpunkt an, an dem die Neuerung/Änderung in Kraft tritt.
- 10.3. MVV Energie ist berechtigt, bei Kosten, die keine Steuern oder öffentliche Abgaben darstellen, die aber durch die Umsetzung von nach Vertragsschluss neu eingeführten oder geänderten Gesetzen bzw. neuen oder geänderten Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen bei MVV Energie zusätzlich entstehen und die sich unmittelbar auf den Wärmepreis auswirken, den Wärmepreis entsprechend dem Umfang der Änderung anzupassen oder die Kosten unmittelbar weiter zu geben, von dem Zeitpunkt an, an dem die Änderung in Kraft tritt. Bei Wegfall oder Senkung der vorgenannten Kosten ist MVV Energie verpflichtet, die Preise entsprechend dem Umfang der Änderung zu senken, von dem Zeitpunkt an, an dem die Neuerung/Änderung in Kraft tritt.

## 11. Sonstiges

Die in Ziffern 1. bis 4. genannten Preise sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vom 26.11.1979. Die Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe ist diesen Preisen hinzuzurechnen.

- \* Preisstand 01.07.2020. Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer von 19%. Bei künftigen Änderungen der Umsatzsteuer werden die Bruttopreise in der entsprechenden Höhe abgerechnet.
- \*\* siehe Wärmeanschlusswerte gemäß Fernwärmeliefervertrag
- \*\*\* BHW Waldhof bei einer Vorlauftemperatur von 110° C und einer Rücklauftemperatur von 60° C: 48,27 EUR ohne USt. bzw. 57,44 EUR mit USt. je angefangene 1,163 kW Anschlusswert  
Flachbauten Vogelstang bei einer Vorlauftemperatur von 110° C und einer Rücklauftemperatur von 60° C: 73,44 EUR ohne USt. bzw. 87,39 EUR mit USt. je Einheit zu 25 Litern Durchflussmenge  
Seckenheim-West, Feudenheim und Exerzierplatz bei einer Vorlauftemperatur von 110° C und einer Rücklauftemperatur von 40° C: 102,76 EUR ohne USt. bzw. 122,28 EUR mit USt. je Einheit zu 25 Litern Durchflussmenge für die ersten 32 Einheiten; 93,63 EUR ohne USt. bzw. 111,42 EUR mit USt. je Einheit für weitere 32 Einheiten; 92,37 EUR ohne USt. bzw. 109,92 EUR mit USt. je Einheit für weitere 193 Einheiten; 90,97 EUR ohne USt. bzw. 108,25 EUR mit USt. je Einheit für weitere Einheiten  
GKM-Siedlung bei einer Vorlauftemperatur von 110° C und einer Rücklauftemperatur von 50° C: 41,84 EUR ohne USt. bzw. 49,79 EUR mit USt. je angefangenem kW Anschlusswert